

Antrag

auf Urnenbeisetzung und Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes

(§ 17 NÖ. Bestattungsgesetz 2007, LGBI. Nr. 9480 idgF)

Antragsteller/In

Familienname		EDV Nummer	
Vorname		geboren am	
Straße			
Postleitzahl		Ort	
Telefon			
E-Mail Adresse			

Die Urne enthält die Asche der/des Verstorbenen

Familien-/Vorname			
Name bei Geburt			
Familienstand		Religion	
geboren am		in	
verstorben am		in	
Verhältnis Antragsteller/In zum/zur Verstorbenen			

Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Firmenname			
Straße			
Postleitzahl		Ort	
Telefon			
E-Mail Adresse			

Angaben zum/r Eigentümer/in der Liegenschaft, wenn nicht Antragsteller/in

Familien-/Vorname			
Firmenname			
Straße			
Postleitzahl		Ort	
Telefon			
E-Mail Adresse			

Bei Mietobjekten ist die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin erforderlich

Angaben zur geplanten Aufbewahrung der Urne

Jener Teil der Liegenschaft / der Wohnung, auf dem / in der die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll, wird wie folgt genutzt:

Die Bewilligung ist zu untersagen, wenn die beabsichtigte Verwahrung der Urne gegen den öffentlichen Anstand verstößt.

Allfällige Anmerkungen

Für dieses Verfahren sind Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben vom Antragsteller zu entrichten.

Der Bescheid zur Bewilligung zur Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes ergeht auch an den Eigentümer der Liegenschaft sowie an das beauftragte Bestattungsunternehmen.

Die Bewilligung zur Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes **erlischt** bei Verkauf des Eigenheims an einen anderen Eigentümer bzw. bei Mietobjekten, sobald das Mietverhältnis aufgelöst wird. Sodann muss ein neuerlicher Antrag zur Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes gestellt werden oder die Beisetzung der Urne auf einem Friedhof zu veranlassen.

Ort

Datum

Unterschrift **Antragsteller/In**

.....

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Gemeinde Blumau-Neuribhof geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.blumau-neurishof.gv.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=219757223>